



CH-3003 Bern

SECO, bkd

POST CH AG

Per E-Mail

An die Kontaktpersonen der
Kantonalen Arbeitsinspektorate

Aktenzeichen: SECO-630.32-3/5
Bern, 17. November 2022

Arbeitszeit gemäss ArG : Anrechnung der obligatorischen Weiterbildungen von Assistenzärztinnen und -ärzten

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der zahlreichen eingegangenen Fragen zu diesem Thema möchten wir die Regeln für die berufliche Weiterbildung bei Assistenzärztinnen und -ärzten klarstellen.

In der Schweiz müssen Personen, die einen anerkannten universitären Medizinalberuf ausüben wollen, eine wissenschaftliche und berufliche Bildung absolvieren, die die universitäre Ausbildung, die berufliche Weiterbildung sowie die lebenslange Fortbildung umfasst. Das Medizinalberufegesetz präzisiert, dass die universitäre Ausbildung die Grundlagen zur Berufsausübung im betreffenden Medizinalberuf vermittelt, während die berufliche Weiterbildung der Erhöhung der Kompetenz und der Spezialisierung im entsprechenden Fachgebiet dient. Die lebenslange Fortbildung schliesslich gewährleistet die Aktualisierung des Wissens und der beruflichen Kompetenz¹.

Die berufliche Weiterbildung umfasst zu einem grossen Teil das praktische Lernen an der Patientin bzw. am Patienten und daneben einen sogenannten «strukturierten» Teil, d. h. «eine Bildung namentlich in organisierten Kursen, mit Lernprogrammen und einer definierten Lehr-Lern-Beziehung»². Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) verlangt, dass jede Weiterbildungsstätte ein «Weiterbildungskonzept»³ erarbeitet. Das Konzept bestätigt, dass den Assistenzärztinnen und -ärzten der Besuch der im Programm geforderten Kongresse und Kurse im Rahmen der Arbeitszeit ermöglicht

¹ Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG; SR 811.11), Art. 3.

² SIWF, Was ist unter strukturierter Weiterbildung zu verstehen? 2022, S. 1.

³ SIWF, [Weiterbildungsordnung](#) (WBO), Version vom 23. Juni 2022, Art. 41.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Deborah Balicki
Holzikofenweg 36
3003 Bern
Tel. +41 58 462 29 36
deborah.balicki@seco.admin.ch
<https://www.seco.admin.ch>



wird und dass ihnen strukturierte Weiterbildung im Umfang von mindestens vier Stunden pro Woche angeboten wird⁴.

Aus den Ausführungen ergibt sich, dass die berufliche Weiterbildung für Assistenzärztinnen und -ärzte zur Spezialisierung in einem Fachgebiet obligatorisch ist. Folglich zählt die zur Weiterbildung aufgewendete Zeit gemäss Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) als Arbeitszeit. Vor allem die Stunden der «strukturierten» Weiterbildung müssen in der Arbeitszeiterfassung dokumentiert und in der Einsatzplanung einkalkuliert werden, um sicherzustellen, dass die im Arbeitsgesetz und seinen Verordnungen vorgeschriebenen Bestimmungen zur Arbeits- und Ruhezeit, darunter insbesondere die wöchentliche Höchst Arbeitszeit, eingehalten werden.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Wirtschaft



Deborah Balicki

Stv. Ressortleiterin Recht und Oberaufsicht

Beilage:

– Wegleitung zu Artikel 13 ArGV1

Kopie an:

– Frau Häfliger Berger, Leiterin der Abteilung Gesundheitsberufe, BAG

⁴ SIWF – WBO, Art. 41 Abs. 1 Bst. j und k.